

Thomas Schilewa · Schwarzer Weg 16 a · [ 64287 ] D a r m s t a d t

Bad Homburger Inkasso  
Konrad-Adenauer-Allee 1-11  
[ 61118 ] Bad Vilbel

28. 8. 2021

Ihr Schreiben vom 10. 8. 2021 (zugestellt am 19. 8. 2021)

betreffend: 4062120

wegen: Forderung der Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt aus  
Urteil/Kostenfestsetzungsbeschuß vom 8. 6 .2017

Die von ihnen angeführte Forderung sowie der erfolgte Beschluß des Amtsgericht Darmstadt ist rechtwidrig. Der Unterzeichner bestreitet rechtmäßiger Schuldner zu sein.

Insoweit liegt Ihrem „Auftraggeber“ (u.a.) ein Schreiben aus 2016 vor, indem der Unterzeichner seine Zahlungsbereitschaft bekundet, wenn man ihm nachweist, daß er „etwas gegen erhaltenen Wert“ schulde.

#### 1. Rechtliche Würdigung der Forderung

Jene Forderungen die die Sparkasse dem vermeintlichen „Schuldner“ (im weiteren als Unterzeichner) bis heute nicht nachgewiesen hat, nämlich tatsächlich Geld (nach herkömmlichen Verständnis) verliehen zu haben, also Vermögen („Aktiva“ gem. § 19 KWG), welches vor der Gutschrift in deren Vermögen vorhanden gewesen sein muß, entbehrt bereits einfachgesetzlicher Rechtmäßigkeit.

Durch die unbare Bereitstellung durch Gutbuchung eines Dispositionsbetrages, indem dem Unterzeichner eine Gutschrift auf dessen Konto erteilt wurde, hat die Sparkasse den Betrag in ihrer Buchhaltung gleichzeitig als Forderung (auf Barauszahlung) gegen sich selbst gebucht, als auch als Forderung gegen den Unterzeichner (auf Rückzahlung).

Die Kreditsumme wurde dabei niemals weder an den Unterzeichner in bar ausgezahlt noch an Dritte, an die der Unterzeichner die Gutschrift überwiesen hatte.

Die Sparkasse hat bislang ihrer Darlehensauszahlungsverpflichtung lediglich dadurch Folge geleistet, daß sie eine sogenannte „Gutbuchung“, also einen reinen Buchungsvorgang, auf dem Konto des Unterzeichners vorgenommen hatte.

Rechtlich betrachtet hat sie damit nur einen Anspruch des Unterzeichners als Darlehensnehmer gegen sich selbst auf Barauszahlung in Höhe des jeweils gutgebuchten Betrages bestätigt.

Sie hat damit niemals Geld im Sinne der gesetzlichen Definition (Art. 128 Abs. 1 AEU-Vertrag, § 14 BBankG) ausgezahlt und verliehen, sondern lediglich sogenanntes Buchgeld oder Giralgeld zur Verfügung gestellt (im Gegensatz zu Bargeld als einziges gesetzlichen Zahlungsmittel).

Buchgeld ist kein gesetzliches Zahlungsmittel, sondern lediglich ein Anspruch auf Euro / Geld als Zahlungsmittel. Es ist also keine vertretbare Sache gemäß § 91 BGB, sondern nur ein Recht auf diese Sache. Nur bei Bargeld handelt es sich um vertretbare Sachen:

*„Vertretbar ist eine Sache, wenn sie sich von anderen der gleichen Art nicht durch ausgeprägte Individualisierungsmerkmale abhebt und daher ohne weiteres austauschbar ist ... Vertretbar sind Geld, Wertpapiere, z.B. Aktien, Waren aus Serienfertigung ...“* (Palandt, BGB, a.a.O. § 91 Rn. 1, 2).

Gemäß § 488 BGB „Vertragstypische Pflichten beim Darlehensvertrag“ war die Sparkasse aufgrund des Dispositionsvertrages verpflichtet dem Darlehensnehmer einen Geldbetrag in der vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen. Zu dem Begriff „Geldbetrag“ finden sich im führenden Praktikerkommentar Palandt, 72. A., § 488 BGB, Rn. 2a, folgende Ausführungen:

*„Die Währung ist gleichgültig; im Zweifel ist es die inländische. Mit dem Wort Geldbetrag ist die wertmäßige Verschaffung gemeint (Rn. 5), nicht eine Anzahl bestimmter Geldscheine.“*

Unter Rn. 5 enthält die Kommentierung folgende Ausführungen:

*„Zurverfügungstellung bedeutet, dass der Darlehensgegenstand aus dem Vermögen des Darlehensgebers ausgeschieden oder von einem Dritten (§ 267, MüKo/Berger Rn 11) zur Verfügung gestellt und dem Vermögen des Darlehensnehmers in der vereinbarten Form endgültig zugeführt ist (BGH NJW 06, 1788). Das umfasst das Verschaffen und Belassen des Geldes für die Laufzeit des Darlehensvertrages durch Bar- oder Buchgeld. – Verschafft wird durch Zahlung in jeder üblichen Art: Bar durch Geldscheine, insbesondere Auszahlung der Bank, Überweisung, Gutschrift auf dem Konto des Darlehensnehmers oder Einräumen eines Überziehungskredits. Die bargeldlose Leistung ist kein Fall des § 364 (vgl. Rn 5; MüKo Berger Rn 29).“*

Nach diesen Ausführungen der Kommentierung würde auch das Verschaffen und Belassen des Geldes durch Buchgeld eine Erfüllung der Vertragsverpflichtung aus dem Darlehensvertrag darstellen. Allerdings wird der Begriff „Buchgeld“ nicht definiert oder näher erläutert, insbesondere nicht auf § 91 BGB eingegangen und dargelegt, warum Buchgeld ebenfalls eine vertretbare Sache sein soll und keinerlei Beleg

aus der Rechtsprechung oder aus anderen gesetzlichen Vorschriften dafür angeführt, daß Buchgeld gleichwertig („wertmäßige Verschaffung“) ist mit Bargeld. Eine Auseinandersetzung mit dem heutigen Stand der Geldherstellungsforschung (wie oben dargelegt) fehlt gänzlich.

Es gibt auch keine anderweitigen Rechtsprechungsbelege oder gar gesetzliche Vorschriften, aus denen sich ergibt, daß Buchgeld, bei dem es sich lediglich um einen Anspruch auf Auszahlung von Geld handelt, der Auszahlung von Geld in Form von Bargeld als dem einzigen gesetzlichen Zahlungsmittel (neben Münzgeld) gleichsteht.

Eine Gleichstellung käme allerdings nur dann in Betracht, wenn dieser Anspruch auf Auszahlung von Bargeld, als Buchgeld bezeichnet, mit Bargeld / Zentralbankgeld gedeckt wäre, also zumindest wirtschaftlich gleichwertig Bargeld wäre.

Dies genau ist nicht der Fall: Eine Deckung mit Zentralbankgeld, z. B. in Erfüllung der Mindestreserveverpflichtung und der Vorhaltung von Bargeld existiert lediglich in einem Bereich von 1 % bis 3 %. Die etwa 97 % bis 99 % Buchgeld besitzen keinerlei Deckung. Dieses „Geld“ entsteht erst durch den Buchungsakt selbst geschaffen und ist nach Ansicht des Bankkaufmanns, Wirtschaftsprüfers und Professor für Rechnungswesen und Finanzen Schemmann (u.v.a.m.) kein Aktivposten bzw. nicht als Vermögenswert buchungsfähig (Offener Brief v. 1. 5. 2013 – Aufforderung zur Überarbeitung der Buchhaltungsvorschriften).

Die Sparkasse hat mit der „Gutbuchung“ nichts verliehen, also keinen Vermögensgegenstand aus ihrem Vermögen ausgeschieden und dem Vermögen des Unterzeichners endgültig zugeführt, sondern lediglich jeweils eine sogenannte Sichteinlage geschaffen, eine Forderung gegen sich selbst, die sie scheinbar nur zur Täuschung des Kunden „verleiht“, da es sich in Wahrheit um eine wertlose Rechnungseinheit handelt. Es handelt sich quasi um „elektronisches Falschgeld“, mit dem man eine Darlehensauszahlungsverpflichtung zur Auszahlung einer vertretbaren Sache nicht erfüllen kann, weil es schlicht wertlos ist und damit in Wahrheit kein Vermögenswert verschafft werden kann, sondern – soweit Sicherheiten für diese Kreditierung verlangt werden – im Gegenteil Vermögenswerte leistungslos einvernahmt !

Der vermeintlichen Auszahlung wegen, die einen bloßen Buchungsakt darstellt, von nicht durch Bargeld / Zentralbankgeld gedecktem Buchgeld, ist zwangsläufig auch keine Zinspflicht des Unterzeichners entstanden. Diese entsteht im Zweifel erst mit der Auszahlung von Geld (als vertretbarer Sache), und nicht – wie im Falle von Buchgeld – schlicht mit der Gutbuchung, die lediglich einen Anspruch auf Auszahlung von Geld als vertretbarer Sache dokumentiert.

Die Sparkasse hat also bei der vermeintlichen Auszahlung von Buchgeld selbst keine Aufwendungen.

Sie muß also keine Zinsen für das Leihen von Zentralbankgeld bezahlen, da sie Zentralbankgeld nicht weiter verleiht. Ebenso wenig muß sie Zinsen auf Einlagen von Sparern bezahlen, da sie ja auch nicht die Einlagen verleiht. Sie hat lediglich eine Buchung vorgenommen,

also auf der Passivseite die Auszahlungsverpflichtung als Forderung gegen sich selbst gebucht und auf der Aktivseite eine Forderung in Höhe der gutgebuchten Darlehenssumme zuzüglich der vereinbarten Zinsen (vgl. Bilanzverlängerung).

Während der nicht aufgeklärte, unwissende Vertragspartner allerdings davon ausging, daß er Geld im Sinne der gesetzlichen Definition erhalten hat, zumindest die gutgebuchte Darlehenssumme bereits vor der Gutbuchung vorhanden gewesen ist, z. B. als Bargeld im Tresor oder dort jedenfalls vorrätig gehalten wird für den Fall, daß er diesen Betrag in bar erhalten möchte.

Gerade aufgrund dieses Glaubens stellte der Unterzeichner ja Kreditsicherheiten, durch die allerdings erst die Forderung der Sparkasse auf Kreditrückzahlung werthaltig wird.

Weitere Vertragspartner, an die der Unterzeichner derweil Teile des Kreditbetrages überwiesen hatte, waren ebenso wenig aufgeklärt und hielten (halten) das Buchgeld ebenfalls für ein vollwertiges gesetzliches Zahlungsmittel.

Ihr Unwissen bringt auch sie dazu, für das wertlose Buchgeld dem Unterzeichner gegenüber – in Wahrheit aber gegenüber der Bank –, der die Kreditsicherheit gehört, eine reale Leistung zu erbringen.

Dieser „Trick“ mit der Buchgeldauszahlung hat jedenfalls dann funktioniert und die Sparkasse beruft sich darauf, daß sich der Unterzeichner dies und jenes hat kaufen können.

Er wußte ja auch nicht, daß er scheinbar nur als Werkzeug für ein Täuschungsmanöver benutzt worden ist, welches bis dato nur schwer zu durchschauen war und von Geschäftsbanken (und Sparkassen) hätte eigentlich nicht praktiziert werden dürfen.

So war auch der Gesetzgeber noch Anfang der 60er Jahre davon ausgegangen und hat Kreditgeschäfte verboten, bei denen es dem Kreditnehmer erheblich erschwert wird oder gar unmöglich gemacht wird, über den Kreditbetrag durch Barabhebung zu verfügen (§ 3 Nr. 3 KWG), während ein Verstoß gegen § 3 Nr. 3 unmittelbar zur Nichtigkeit des Darlehensvertrages gem. § 134 BGB führt (Lutz, G., Neuss, W., Schaber, M., Scharpf, P., Schneider, P. und Weber, M. [Hrsg.] (2011): KWG, § 3 Rn. 24).

Auch das Kreditgeschäft der Sparkasse hatte sich allerdings entgegen dieser gesetzlichen Verbotsnorm, auf deren Durchsetzung die Aufsichtsbehörden anscheinend wegen der Banklizenz verzichtet haben, genau in diese nicht gewünschte Richtung entwickelt.

Die Sparkasse scheint in diesem Lichte leider in rechtswidriger Weise ihr Kreditgeschäft (ebenso wie die anderen Geschäftsbanken, die Geldschöpfung aus dem Nichts) betreiben und schließt faktisch aus, zumindest aber erschwert sie dem Kunden erheblich, über den Kreditbetrag durch Barabhebung zu verfügen, insbesondere bei höheren Summen, die über den Rahmen des Bankautomaten hinausreichen.

Jeder Bank- u. Sparkassenkunde, der größere Summen in Bargeld ausgezahlt bekommen möchte, kann ein Lied davon singen, wie schwierig es ist, eine höhere Barauszahlung zu erhalten, die das Limit eines Bankautomaten überschreitet (z.Zt. meistens €1000.-). Hinzu kommt, daß mehr als 90 % des Buchgeldes überhaupt nicht mehr durch Bargeld oder Zentralbankgeld gedeckt ist.

Die Sparkasse – wie auch andere Geschäftsbanken – wäre also bei einem konzertierten Vorgehen von Darlehensnehmern oder Überweisungsempfängern, die entgegen den bisherigen Gepflogenheiten Barauszahlung der Darlehenssummen / Gutbuchungen verlangen würden, noch nicht einmal ansatzweise in der Lage, die Barabhebung zuzulassen, da Ihr Tresor leer ist.

Ist die Sparkasse also nicht darauf eingerichtet, die Forderungen aus den Gutbuchungen auf Auszahlung von Bargeld zu erfüllen, ist demnach der Darlehensvertrag gemäß § 3 Nr. 3 KWG u. § 134 BGB nichtig.

Es bestanden und bestehen deshalb auch keinerlei Forderungen der Sparkasse gegenüber dem Unterzeichner („Schuldner“).

Auch kann die Gutbuchung des Unterzeichners nicht zurückgewährt werden, da es sich insoweit nur um eine interne Buchung der Sparkasse gehandelt hat, also keine vertretbare Sache der Sparkasse zur Verfügung gestellt wurde.

Vielmehr ist die Sparkasse verpflichtet, die bisher empfangenen Geldzahlungen des Unterzeichners, der nun mal keine Bank ist und Geld gegen Leistung oder den Verkauf von Wertgegenständen eintauschen mußte, zurück zu gewähren, insbesondere aber auch die zur Sicherheit übereigneten und abgetretenen Rechte und Ansprüche.

Die Sparkasse scheint ihr Kreditgeschäft in gesetzwidriger Weise zu betreiben und ist deshalb nicht berechtigt, von dem Unterzeichner irgendwelche Geldzahlungen zu verlangen. Ganz im Gegenteil: Sie müßte die erhaltenen Geldzahlungen des Unterzeichners gem. §§ 134, 812 ff, 818 BGB zurückgewähren.

Somit ist auch das Inkasso damit unverzüglich einzustellen. Die Sparkasse hat nahezu nichts geliefert, lediglich ein nur minimalst gedecktes Versprechen auf Auszahlung von Bargeld, welches ihr selbst so gut wie keinen Aufwand, insbesondere kaum Zinsaufwand verursacht hat.

Dafür hatte sie über die Jahre als Gegenleistung ca. 10.000 werthaltige, erarbeitete DM / Euros erhalten. Ein krasseres Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung ist kaum vorstellbarer, weswegen der Darlehensvertrag auch gemäß § 138 BGB wegen Sittenwidrigkeit und Wuchers nichtig ist, wenn die Auszahlungsverpflichtung mit Buchgeld erfüllt werden kann.

Die Sparkasse ist, wie schon ausgeführt, der Einwand abgeschnitten, mit dem Buchgeld habe die Beklagte irgendwelche Leistungen bezahlt oder Gegenstände erworben, also sei es doch Geld.

Die Bezahlung der Werkaufträge und Kaufverträge (etc.) durch den Unterzeichner mit Buchgeld, also der Abtretung von kaum werthaltigen Ansprüchen auf Auszahlung von Bargeld, ist natürlich dem gleichen Nichterfüllungseinwand ausgesetzt, den die Sparkasse hiermit gegenüber dem Unterzeichner erhebt. Denn auch an Dienstleister oder Verkäufer hat die Sparkasse nur mit einer Überweisung „bezahlt“, also mit einer Abtretung ihres Anspruches auf Auszahlung von Bargeld, der so gut wie nicht gedeckt ist.

Der Unterzeichner ist insoweit lediglich ein undoloses Werkzeug der Sparkasse gewesen, die seine Unwissenheit scheinbar planvoll genutzt hat, um scheinbar Geld in Umlauf zu bringen. Der Unterzeichner hätte natürlich in Kenntnis der fehlenden Werthaltigkeit und Geldqualität der Gutbuchung der Darlehenssumme gar nicht erst einen derartigen Darlehensvertrag abgeschlossen, bzw. von vornherein Auszahlung in bar verlangt bzw. den Nachweis, daß die Forderung zu 100 % mit Zentralbankgeld oder Bargeld gedeckt ist. Er hätte auch nicht die zahllosen Dienstleister und Verkäufer in Kenntnis der Entstehung mit wertlosem Buchgeld bezahlt. Während Dienstleister und Verkäufer derselben Täuschung unterlagen wie der Unterzeichner.

Hierauf, d. h., auf der Täuschung und der Irrtumserregung über die Geldqualität einer Gutbuchung, beruht allerdings derzeit das private Bankensystem, welches sich entgegen dem grundlegenden Verbot in § 3 Nr. 3 KWG die Stellung einer Zentralbank angemaßt hat, also selber Geld herstellt und überall bemüht ist, den Tausch des selbst hergestellten Buchgelds in Bargeld zu verhindern, zumindest maximal zu erschweren.

Dies hat zwangsläufig zur Folge, daß der Zentralbank die Geldmengensteuerung mehr und mehr entgleitet und damit auch die Möglichkeiten zur Inflationsbekämpfung (Art. 88 GG). Es findet dadurch eine sich immer mehr steigernde Entwertung des Zentralbankgeldes statt, bis dieses Geld seine wesentlichen Funktionen als verlässliches Wertaufbewahrungsmittel und Tauschmittel verloren hat.

Es handelt sich letztlich um ein durch und durch sittenwidriges Geschäftsmodell, das einem Ponzi-Scheme ähnelt und zwangsläufig zu Finanzkrisen führt und jederzeit zu einem Totalkollaps führen kann, wenn das Vertrauen in Buchgeld als „werthaltiges“ Zahlungsmittel (zu Recht) verschwindet.

Auch entsprechend der Entscheidung des EuGH vom 14. 3. 2013 (C - 415 / 11) ist die Sparkasse einem Erkenntnisverfahren ihre Forderung darzulegen und zu beweisen bis heute schuldig geblieben.

Die unmittelbare Vollstreckung die sie bislang wegen einer Forderung beantragte, die sich erst aus dem zugrundeliegenden Darlehensvertrag ergeben könnte (wenn überhaupt, s.o.), ist unzulässig.

So verstößt auch derartiges staatliches Handeln (Durchführung von Zwangsversteigerungen durch Vollstreckungsgerichte) gegen Art. 14 Abs. 1 u. Abs. 3 GG. Zwangsversteigerungen sind in diesen Fällen gesetzwidrige Enteignungen (vgl. BVerfGE 46, 325).

Dem Unterzeichner steht daher bis heute zumindest ein Zurückbehaltungsrecht gem. § 273 BGB zu, solange die Sparkasse nicht korrekte und umfassende Auskunft erteilt und nachgewiesen hat, daß sie dem Unterzeichner entsprechend den vertraglichen Verpflichtungen ein gesetzliches Zahlungsmittel i. S. von § 14 BBankG bzw. Geld im Sinne von § 91 BGB (vertretbare Sachen) ausgezahlt / verliehen hat.

Buchgeld oder Giralgeld ist jedenfalls kein gesetzliches Zahlungsmittel i.S.d. § 14 BBankG, sondern eine reine Rechnungseinheit bzw. interner Buchungsvorgang, so daß der Unterzeichner mit der vorstehend nachgewiesenen Annahme,

daß er kein gesetzliches Zahlungsmittel oder zumindest ein entsprechend werthaltiges Äquivalent erhalten hatte, ein Zurückbehaltungsrecht gem. §§ 273 Abs. 1, § 313 Abs. 1, Abs. 2 BGB bis zum Nachweis des Gegenteils zusteht.

Der Sparkasse stand und steht deshalb auch kein Kündigungsrecht zu.

## 2. Vollstreckbarer Titel

Einerseits ist das Rechtsmittelverfahren nicht abgeschlossen (analog 316 C 202 / 17, Schilewa gegen Bundesamt für Justiz), andererseits müssen alle auf der Verfassung und den formell und materiell verfassungsmäßig erlassenen Gesetzen beruhenden Akte der rechtsprechenden (und vollstreckenden) Gewalt rechtmäßig sein, d.h. weder der Verfassung noch den formell und materiell verfassungsmäßig erlassenen Gesetzen widersprechen, da sie sonst rechtswidrig sind.

Ein Rechtsstaat westlicher Prägung besteht daher auch nur dann, wenn die Ausübung staatlicher Macht nur auf der Grundlage der Verfassung und von formell und materiell verfassungsmäßig erlassenen Gesetzen mit dem Ziel der Gewährleistung von Menschenwürde, Freiheit, Gerechtigkeit und Rechtssicherheit zulässig ist.

So erwachsen Entscheidungen, die gegen fundamentale Verfassungsgrundsätze wie die Freiheitsgrundrechte, die grundrechtsgleichen Rechte wie z.B. das prozessuale Freiheitsgrundrecht gemäß Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG in Gestalt der Rechtsweggarantie, den unabhängigen gesetzlichen Richter gemäß Artt. 97 und 101 GG und das Recht auf das rechtliche Gehör gemäß Art. 103 GG und die zwingenden Gültigkeitsvorschriften wie z.B. das so gen. „Zitiergebot“ gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG verstoßen, niemals in Rechtskraft. Auch nicht, wenn die Entscheidung mit einem Rechtskraftvermerk versehen worden ist.

Die auch im vorliegenden Fall betreffenden Fehlentscheidungen sind in jedem Fall nichtig, da der ihnen anhaftende Mangel besonders schwer, offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist. Diese Fehlentscheidungen bilden daher auch immer Verstöße gegen Artt. 1 Abs. 3 und 2 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG und stellen gleichzeitig immer eine Grundrechteverletzung in Gestalt der Verletzung der Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 GG dar. Solche Fehlentscheidungen existieren nicht (oder nur zum Schein) und erzielen keinerlei Rechtswirkungen, dürfen also auch nicht vollstreckt werden.

Zwar gibt es trotzdem die Freiheitsgrundrechte einschränkende Gesetze im bundesdeutschen Rechtssystem, die dieser zwingenden Gültigkeitsvoraussetzung des Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG nicht entsprechen und somit seit dem Tage ihres Inkrafttretens ungültig sind (vgl. Wernicke Kommentar Art. 19, II. Erläuterungen, e) ff.). Zu diesen Gesetzen zählt auch die Zivilprozeßordnung. Auch eine Teilnichtigkeit sieht hierbei weder Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG noch andere Vorschriften des Bonner Grundgesetz vor.

Abschließend ist festzustellen,

daß ausnahmslos jedes Gesetz, das das „Zitiergebot“ gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG auch nur teilweise mißachtet, – ex tunc – unwirksam ist, mit der Folge, daß alle auf einem solchen – ex tunc – nichtigen Gesetz basierenden Gerichtsentscheidung wie im vorliegenden Fall nichtig sind (vgl. auch Art. 150 Abs. 2 HV [Hessische Landesverfassung] und Art. 20 Abs. 3 GG i.V.m. Art. 79 Abs. 3 GG).

*„Nichtigkeit bedeutet, dass ein Akt, der mit dem Anspruch auftritt, das heißt, dessen subjektiver Sinn es ist, ein Rechts- und speziell ein Staatsakt zu sein, dies objektiv nicht ist und zwar darum nicht, weil er rechtswidrig ist, das heißt, nicht den Bedingungen entspricht, die eine höhere Rechtsnorm ihm vorschreibt. Dem nichtigen Akt mangelt jeder Rechtscharakter von vornherein, so dass es keines anderen Rechtsaktes bedarf, ihm diese angemäße Eigenschaft zu nehmen.“*  
(Prof. Dr. jur. Hans Kelsen, ‚Reine Rechtslehre‘)

Auch die Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt als Anstalt des öffentlichen Rechts ist als Einrichtung der Verwaltung mit dem auf Dauer bestimmten Auftrag öffentliche Aufgaben zu übernehmen gemäß der deutschen Rechtsordnung und damit im Rechtsverkehr höherrangigem Recht gebunden, auch im Zweifelsfall dies auf Kollision niederrangigen Recht zu prüfen und entsprechend zu verfahren.

Aus Gründen auch dem Spektrum des Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren des Amtsgerichts DA, ergeht eine Kopie an das zuständige Vollstreckungsgericht.

Gez.

Für die Person Thomas SCHILEWA